

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersthofen

vom 18.08.2015

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
20.11.2017	Anlage Nr. 5.1.2, Anlage Nr. 5.1.2.9, Anlage Nr. 7	01.01.2018

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Gersthofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Gersthofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Werkstätten der Feuerwehr Gersthofen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:
1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
 2. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Gersthofen zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Gersthofen Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
 3. Einsätze, die unverschuldet das Eigentum eines aktiven Feuerwehrdienstleistenden betreffen.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersthofen vom 12.12.1990 außer Kraft.

Gersthofen, 18. August 2015
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersthofen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 30 %
Gerätewagen Lösch/Umwelt	20 Jahren	8,72 €
GW-L 1	20 Jahren	4,30 €
GW-L 2 mit Wasserkomponente	20 Jahren	6,40 €
Rüstwagen RW	20 Jahren	7,21 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahren	4,25 €
Mehrzweckfahrzeug	15 Jahren	3,48 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6	25 Jahren	3,56 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 8/6	25 Jahren	4,28 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	20 Jahren	7,73 €
Löschgruppenfahrzeug 20	25 Jahren	7,15 €
Tanklöschfahrzeug 24/50	20 Jahren	2,69 €
Drehleiter DLA(K) 23/12	25 Jahren	6,89 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 60 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 30 %
Gerätewagen Lösch/Umwelt	210,50 €
GW-L 1	70,19 €
GW-L 2 mit Wasserkomponente	113,83 €
Rüstwagen RW	172,77 €
Einsatzleitwagen ELW 1	65,28 €
Mehrzweckfahrzeug	48,72 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6	100,67 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 8/6	122,58 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	210,04 €
Löschgruppenfahrzeug 20	175,98 €
Tanklöschfahrzeug 24/50	100,00 €
Drehleiter DLA(K) 23/12	230,92 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz von Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet:

3.1 Einsatzleiter	30,00 Euro
3.2 Feuerwehrmann	24,00 Euro

4. Gerätenutzungskosten

Gerätenutzungskosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Stromgenerator einschließlich Treibstoffe	25,00 Euro
4.2 Wasser- und Ölsauger	25,00 Euro
4.3 Tauchpumpe	20,00 Euro
4.4 Ölbindemittel einschl. der Entsorgungskosten je Sack	30,00 Euro

5. Dienstleistungen der Werkstätten

Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten, sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1 Masken	
5.1.1.1 Prüfung	6,60 Euro
5.1.1.2 Reinigung und Desinfizierung	4,10 Euro
5.1.1.3 Grundüberholung	3,10 Euro
5.1.1.4 Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran	2,80 Euro/ Stück
5.1.1.5 Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	5,10 Euro/ Stück
5.1.2 Pressluftatmer / Lungenautomat	
5.1.2.1 Beide Geräte, Prüfung und Wartung	10,20 Euro
5.1.2.2 Beide Geräte, Grundüberholung	49,30 Euro
5.1.2.3 Pressluftatmer, Reinigung von außen	5,60 Euro
5.1.2.4 Pressluftatmer, Waschen der Bänderung	11,20 Euro
5.1.2.5 Lungenautomat, Prüfung und Wartung	7,60 Euro
5.1.2.6 Lungenautomat, Desinfizierung	5,60 Euro
5.1.2.7 Lungenautomat, Grundüberholung	22,90 Euro
5.1.2.8 Einstellarbeiten und Austausch nicht plombierter Teile	5,60 Euro/ Stück
5.1.2.9 Pressluftatmer, Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung und Wartung (einmalig)	22,40 Euro
5.1.3 Atemluftflaschen	
5.1.3.1 Füllung bis 6,9 Liter	7,60 Euro
5.1.3.2 Trocknung	8,10 Euro

5.1.4 Chemikalien-Schutzanzug	
5.1.4.1 Prüfung und Wartung	33,00 Euro
5.1.4.2 Reinigung, Desinfizierung und Trocknung	45,00 Euro

5.2 Leistungen durch die Schlauchwerkstatt

5.2.1 Schlauchreinigen- und trocknen	8,00 Euro
5.2.2 Einbinden von Schlauchkupplung	10,00 Euro

5.3 Leistungen der Elektrowerkstatt

5.3.1 Elektrische Betriebsmittelprüfung nach BGAV3 je Gerät	5,00 Euro
---	-----------

5.4 Allgemeine Leistungen der Feuerwehrwerkstatt

5.4.1 Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke	5,00 Euro
5.4.2 Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose	5,00 Euro
5.4.3 Waschen und Imprägnieren je Einsatzüberjacke	8,00 Euro
5.4.4 Waschen und Imprägnieren je Einsatzüberhose	6,00 Euro
5.4.5 Waschen und Imprägnieren nach Brand- und Chemieeinsätzen	
5.4.5.1 je Einsatzüberjacke	10,00 Euro
5.4.5.2 je Einsatzüberhose	8,00 Euro

6. Geräteüberlassungskosten

Zu den nachgenannten Kosten fallen zudem Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. gegebenenfalls Kosten für Reparaturen, Reinigung und eine Funktionsprüfung an.

Öl- und Wassersauger, Tauchpumpen (je Gerät und pro Tag)	50,00 Euro
--	------------

7. Pauschalgebühren

In den anfallenden Pauschalgebühren sind alle Kosten enthalten.

7.1 Kleintierhilfe im Stadtgebiet	77,00 Euro
7.2 Abnahme einer Feuerwehrezufahrt	100,00 Euro
7.3 Abnahme einer privaten Brandmeldeanlage	100,00 Euro
7.4 Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter einer Firma je Teilnehmer	12,00 Euro
7.5 Brandschutzhelferschulung je Teilnehmer	30,00 Euro
7.6 Fehlalarm (Täuschungsalarm) einer Brandmeldeanlage	500,00 Euro
7.7 Missbräuchliche (Böswillige) Alarmierung	2.550,00 Euro